Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode 27.04.2022

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022

> Bundesrepublik Deutschland Der Bundeskanzler



An die Präsidentin des Deutschen Bundestages Frau Bärbel Bas Platz der Republik 1 11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 110 Absatz 3 des Grundgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022

mit Begründung (Anlage).

Die Entwürfe des Gesamtplans und der Einzelpläne sind beigefügt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Die an den Deutschen Bundestag übermittelte Ursprungsdatei ermöglichte keine Weiterverarbeitung zu einer barrierefreien Bundestagsdrucksache.

Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022

Der den gesetzgebenden Körperschaften am 18. März 2022 zugeleitete Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022) – Bundestagsdrucksache 20/1000 – wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Absatz wird die Angabe "457 597 549 000" durch die Angabe "483 891 749 000" ersetzt.
- 2. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe "99 730 000 000" durch die Angabe "138 942 200 000" ersetzt.
- 3. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe "713 710 000 000" wird durch die Angabe "903 710 000 000" ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird die Angabe "360 000 000 000" durch die Angabe "550 000 000 000" ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage und Notwendigkeit der Regelung

Das Bundeskabinett hat am 16. März 2022 den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022) beschlossen. Die Auswirkungen des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine erfordern umfangreiche staatliche haushaltswirksame Maßnahmen, um die humanitären, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen abzumildern. Seit Beschluss des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2022, der bereits erste Maßnahmen beinhaltete, hat die Bundesregierung weitere erforderliche geeignete und angemessene Maßnahmen beschlossen. Um die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Finanzierung zu schaffen bzw. die einnahmeseitigen Auswirkungen abzubilden, bedarf es einer Ergänzung des Entwurfs des Haushaltegesetzes 2022 nach § 32 Bundeshaushaltsordnung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Ergänzung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2022 werden die einnahme- und ausgabeseitigen Auswirkungen der seit Beschluss des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2022 beschlossenen Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine abgebildet. Hierzu gehören insbesondere

- weitere Maßnahmen des Bundes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger auf Grund der erheblich gestiegenen Energiekosten in Folge der kriegsbedingt verschärften Lage auf den Energiemärkten, wie beispielsweise eine befristete Senkung der Energiesteuer, einmalige pauschale steuerliche Entlastungen für einkommensteuerpflichtige Erwerbstätige, einmalige Zuschüsse für Familien und Transferleistungsempfänger und erhöhte Regionalisierungsmittel des Bundes an die Länder zur Organisation eines befristeten vergünstigten ÖPNV-Tickets (Beschluss des Koalitionsausschusses vom 23. März 2022) sowie ein verdoppelter Heizkostenzuschuss für Empfängerinnen und Empfänger bestimmter Leistungen,
- die Finanzierung der Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Geflüchteten aus der Ukraine durch Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII sowie einer pauschalen Unterstützung der Länder in Höhe von zwei Milliarden Euro über einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer (Ergebnis der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022),
- Hilfen für Unternehmen mit stark gestiegenen Kosten auf Grund der hohen Energiepreise und
- weitere ressortspezifische Maßnahmen.

Zudem werden zusätzliche Mittel zur Sicherung der Energiereserven und der Ertüchtigung von Partnerstaaten bereitgestellt.

Sämtliche Maßnahmen werden im Einzelplan 60 abgebildet. Für die einnahmeseitigen Auswirkungen wird die im Einzelplan 60 ausgebrachte Globale Mindereinnahme angepasst. Die ressortbezogenen Maßnahmen werden über einzelplanbezogene Verstärkungstitel im Einzelplan 60 abgebildet. Weiterhin ist eine Globalposition für genehmigte bzw. in Genehmigung befindliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und weitere absehbare Haushaltsbelastungen sowie für Auswirkungen der veränderten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen vorgesehen. Diese Globalposition wird im weiteren Verfahren entsprechend einer einzelplanbezogenen Veranschlagung anzupassen sein.

In § 3 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2022 wird der Gewährleistungsrahmen für Binnengewährleistungen und daraus resultierend der Gesamtrahmen für Gewährleistungen angehoben.

Insgesamt führen diese Maßnahmen gegenüber dem bisherigen Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 zu Mindereinnahmen in Höhe von rund 12,9 Milliarden Euro und Mehrausgaben in Höhe von rund 26,3 Milliarden Euro.

Zur Finanzierung ist eine Erhöhung der Nettokreditaufnahme um rund 39,2 Milliarden Euro auf rund 138,9 Milliarden Euro erforderlich. Eine ganz oder teilweise Finanzierung durch Neupriorisierung von finanzwirksamen Maßnahmen ist nicht möglich, da die Finanzpolitik - wie in der Begründung zum bisherigen Entwurf des Haushaltsgesetzes dargelegt - weiterhin einen erheblichen Beitrag leisten muss, um die sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie abzumildern und gleichzeitig die ökonomischen Wachstumskräfte zu stärken. Ohne diese Unterstützungsmaßnahmen wären die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie weitaus tiefgreifender und würden die Herausforderungen zur Bewältigung der Folgen des russischen Angriffskrieges weiter vergrößern.

III. Artikel 115 des Grundgesetzes

Nach Artikel 115 des Grundgesetzes sind Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Diesem Grundsatz wird entsprochen, wenn die um konjunkturelle Effekte und um finanzielle Transaktionen bereinigte strukturelle Neuverschuldung 0,35 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) nicht überschreitet.

Näheres legt das Artikel 115-Gesetz 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2704), das zuletzt Verordnung durch Artikel 245 der 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, fest. Es regelt das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme. Hierzu gehören insbesondere die Bestimmung der Konjunkturkomponente und Einzelheiten zur Bereinigung Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen. Danach ergibt sich folgende zulässige Nettokreditaufnahme:

Berechnung der zulässigen Nettokreditaufnahme des Jahres 2022			
Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme in Pro- zent des BIP	0,35		
Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres	3 570 620 Millionen Euro		
Nach der Schuldenregel maxi- mal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme	12 497 Millionen Euro		
abzüglich Konjunkturkom- ponente (derzeit negativ) 1)	-3 791 Millionen Euro		
abzüglich Saldo der finanzi- ellen Transaktionen (derzeit negativ)	-2 832 Millionen Euro		
Nach der Schuldenregel zulässige Nettokreditaufnahme	19 121 Millionen Euro		
Rundungsdifferenzen möglich			

Translage ist die Jahresprojektion vom 26. Januar 2022, die im weiteren Aufstellungsverfahren aufbauend auf der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 27. April 2022 anzupassen sein wird

Der ergänzte Entwurf des Bundeshaushalts 2022 sieht eine Nettokreditaufnahme in Höhe von rund 138 942 Millionen Euro vor. In die Berechnung der für die Schuldenregel relevanten Nettokreditaufnahme einzubeziehen sind neben der Nettokreditaufnahme des Bundeshaushalts auch die Nettokreditaufnahmen der gemäß Artikel 143d Absatz 1 nach dem 31. Dezember 2010 neu eingerichteten Sondervermögen mit eigenen Kreditermächtigungen. In diesen Sondervermögen ist für das Haushaltjahr 2022 keine für die Schuldenregel relevante Kreditaufnahme eingeplant.

Insgesamt kommt es zu einer Überschreitung der zulässigen Kreditobergrenze in Höhe von rund 119 822 Millionen Euro.

Auf Grund des Ausmaßes der Folgen sowohl der Pandemie als auch des russischen Angriffskrieges liegen sich der Kontrolle des Staates entziehende außergewöhnliche Notsituationen im Sinne von Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes vor, durch die sich die bereits durch die Pandemie verursachte erhebliche Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage weiter verschärft. Die Vorgaben des Artikel 115 des Grundgesetzes und des Artikel 115-Gesetzes sind bei entsprechendem Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages zur Überschreitung der Kreditobergrenze gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes eingehalten. Der Beschluss ist gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 mit einem Tilgungsplan zu verbinden.

IV. Gesetzesfolgen

1. Gleichstellung von Frauen und Männern

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung wurden die ergänzten Regelungen des Haushaltsgesetzes 2022 daraufhin untersucht, ob sie den unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern gerecht werden. Dabei wurde festgestellt, dass mit dem ergänzten Haushaltsgesetz 2022 im engeren Sinne, dem ergänzten Gesamtplan und den ergänzten Übersichten zum Bundeshaushaltsplan 2022 sowie dem ergänzten Einzelplan 60 lediglich der finanzielle Rahmen für die Maßnahmen beschrieben wird. Mit dem Haushalt werden daher geschlechtsspezifische Rollen- und Aufgabenverteilungen nicht festgeschrieben oder verändert. Es bleibt Aufgabe der jeweiligen Fachpolitik, bei Inanspruchnahme des finanziellen Ermächtigungsrahmens mögliche Wirkungen zu berücksichtigen.

2. Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie

Der ergänzte Entwurf des Bundeshaushalts 2022 steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand von bestimmten Indikatoren und darauf bezogenen Zielen, die sich in ihrer Systematik an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen orientieren.

Der ergänzte Bundeshaushalt schafft den finanziellen Ermächtigungsrahmen, um die jeweiligen Maßnahmen im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie auszugestalten. Damit leistet der ergänzte Bundeshaushalt 2022 einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der SDGs, wie in der Gesetzesbegründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 (Bundestags-Drucksache 20/1000) dargelegt. Mit der Ergänzung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 wird insbesondere auch der finanzielle Ermächtigungsrahmen für Maßnahmen zum Schutz vor Armut (SDG 1), zur Sicherung des Zugangs zu bezahlbarer Energie (SDG 7) und zur Stabilisierung der Wirtschaft (SDG 8) verstärkt. Die konkrete Ausgestaltung entsprechender Maßnahmen bleibt dabei Aufgabe der jeweiligen Fachpolitik.

Mit der erhöhten Ermächtigung zur Nettokreditaufnahme hat das ergänzte Haushaltsgesetz 2022 unmittelbar Auswirkungen auf den Indikator Staatsverschuldung des im Rahmen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie unterstützten globalen Nachhaltigkeitsziels "Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum" (SDG 8). Damit wird aber gleichzeitig der finanzielle Ermächtigungsrahmen geschaffen, um die Wirtschaft insbesondere nach den auf Grund der Auswirkungen der Pandemie und des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine nachhaltig zu stärken, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu steigern, nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung zu fördern und so auch solide Finanzpolitik in Zukunft zu sichern.

- 3. Erfüllungsaufwand
- a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft

Der ergänzte Bundeshaushalt ermächtigt die Bundesregierung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Es bleibt Aufgabe der jeweiligen Fachpolitik, etwaigen Erfüllungsaufwand bei Inanspruchnahme des finanziellen Ermächtigungsrahmens zu prüfen und angemessen zu gestalten. Daher entsteht auch durch das ergänzte Haushaltsgesetz 2022 kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft.

Das Regelungsvorhaben unterliegt nicht der "One in, one out"-Regel der Bundesregierung.

Mit dem ergänzten Haushaltsgesetz 2022 werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

b) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das ergänzte Haushaltsgesetz 2022 entsteht für die Verwaltung kein neuer Erfüllungsaufwand.

- 4. Weitere Kosten
- a) Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau

Durch die Regelungen des ergänzten Haushaltsgesetzes 2022 sind keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau zu erwarten. Ob und inwieweit sich durch die jeweiligen Maßnahmen, für die durch das ergänzte Haushaltsgesetz 2022 Mittel bereitgestellt werden, das Preisniveau und die Einzelpreise ändern, hängt von den binnen- und außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und vom Verhalten der am Wirtschaftsprozess Beteiligten ab.

b) Sonstige Kosten für die Wirtschaft

Der Bundeshaushalt ermächtigt die Bundesregierung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, von denen viele den Wirtschaftsunternehmen zugutekommen. Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden durch den Bundeshaushaltsplan weder begründet noch aufgehoben. Kosten für die Wirtschaft entstehen daher nicht.

V. Befristung und Evaluation

Das ergänzte Haushaltsgesetz 2022 gilt nur für das Haushaltsjahr 2022 und ist daher befristet.

Eine Evaluation entsprechend der Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben gemäß den Beschlüssen der Staatssekretäre Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau braucht nicht zu erfolgen, da eine solche der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes immanent ist.

B. Besonderer Teil

Zu Ziffer 1

Mit der Änderung wird das Gesamtvolumen des Bundeshaushalts 2022 angepasst.

Zu Ziffer 2

Mit der Änderung wird die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 2022 angepasst.

Zu Ziffer 3

In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird der Ermächtigungsrahmen für Binnengewährleistungen um 190 Milliarden Euro auf 550 Milliarden Euro und damit der Gesamtgewährleistungsrahmen in § 3 Absatz 1 Satz 1 entsprechend auf rund 903 Milliarden Euro angehoben. Bei der Aufstellung des 2. Regierungsentwurfs für den Bundeshaushalt 2022 wurde der Binnengewährleistungsrahmen von 430 Milliarden Euro auf 360 Milliarden Euro abgesenkt, da aufgrund des Auslaufens der Maßnahmen zur Abwehr der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie eine geringer als erwartete Auslastung absehbar war. Aufgrund der Auswirkungen der kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine haben sich nun zwingende Handlungsbedarfe ergeben, für die der derzeit noch zur Verfügung stehende Ermächtigungsrahmen nicht mehr ausreichend ist. Die Erfahrungen aus der Covid-19-Pandemie haben gezeigt, dass in Krisensituationen ein hinreichend großer Gewährleistungsrahmen geschaffen werden sollte, um rasch und großvolumig auf aktuelle Erfordernisse reagieren zu können.

Ergänzung zum Entwurf Bundeshaushaltsplan 2022

Gesar	ntplan des Bundeshaushaltsplans 2022	6
Teil I:	Haushaltsübersicht	
	A. Einnahmen	. 10
	B. Ausgaben	. 12
	C. Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten	15
Teil II:	Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes	16
Teil III:	Finanzierungsübersicht	17
Teil IV:	Kreditfinanzierungsplan	18

Ergänzung zum Entwurf Gesamtplan des Bundeshaushaltsplans 2022

Teil I: Haushaltsübersicht

A. EinnahmenB. Ausgaben

C. Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten

Teil II: Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme

nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie der

Verordnung über das Verfahren

zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach

§ 5 des Artikel 115-Gesetzes

Teil III: Finanzierungsübersicht

Teil IV: Kreditfinanzierungsplan

A. Einnahmen

Epl.	Bezeichnung	Bisherige Gesamt- einnahmen 2022	Neue Gesamt- einnahmen 2022	Gesamt- einnahmen 2021	gegenüber 2021 mehr (+) weniger (-)
1	2	1 000 €	1 000 € 4	1 000 € 5	1 000 € 6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	193	193	193	-
02	Deutscher Bundestag	1 824	1 824	1 779	+45
03	Bundesrat	21	21	86	-65
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	103 502	103 502	3 502	+100 000
05	Auswärtiges Amt	147 789	147 789	200 789	-53 000
06	Bundesministerium des Innern und für Heimat	802 575	802 575	1 195 621	-393 046
07	Bundesministerium der Justiz	644 777	644 777	624 777	+20 000
08	Bundesministerium der Finanzen	622 489	622 489	620 446	+2 043
09	Bundesministerium für Wirtschaft und	022 403	022 4 03	020 440	12 040
09	Klimaschutz	731 920	731 920	465 095	+266 825
10	Bundesministerium für Ernährung und				
	Landwirtschaft	81 704	81 704	80 381	+1 323
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	1 763 076	1 763 076	1 813 314	-50 238
12	Bundesministerium für Digitales und Verkehr	7 976 453	7 976 453	8 085 379	-108 926
14	Bundesministerium der Verteidigung	710 797	710 797	260 797	+450 000
15	Bundesministerium für Gesundheit	104 518	104 518	102 691	+1 827
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	822 448	822 448	852 978	-30 530
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	199 048	199 048	199 048	-
19	Bundesverfassungsgericht	40	40	40	-
20	Bundesrechnungshof	2 221	2 221	3 925	-1 704
21	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	85	85	85	-
22	Der Unabhängige Kontrollrat	-	-		-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	747 834	747 834	802 525	-54 691
25	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	265 727	265 727		+265 727
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	41 251	41 251	40 276	+975
32	Bundesschuld	101 406 209	140 618 409	241 296 994	-100 678 585
60	Allgemeine Finanzverwaltung	340 421 048	327 503 048	316 074 993	+11 428 055
	Einnahmen	457 597 549	483 891 749	572 725 714	-88 833 965

Zu Spalte 4: Darin enthalten sind

- Steuereinnahmen in Höhe von 332 451 000 T€,
- Einnahmen aus Krediten in Höhe von 138 942 200 T€ sowie
- sonstige Einnahmen in Höhe von 12 498 549 T€.

A. Einnahmen

Epl.	Bezeichnung	Summe Spalten 8 bis 10 2022 1 000 €	Steuern und steuerähnliche Abgaben 2022 1 000 €	Verwaltungs- einnahmen 2022 1 000 €	Übrige Einnahmen 2022 1 000 €
1	Es treten hinzu:	7	8	9	10
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	_	_	_	_
02	Deutscher Bundestag	_	_	_	_
03	Bundesrat	_	_	_	_
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	_	_	_	_
05	Auswärtiges Amt	_	_	_	_
06	Bundesministerium des Innern und für Heimat	_	-	_	_
07	Bundesministerium der Justiz	_	_	_	_
08	Bundesministerium der Finanzen	_	_	_	_
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	_	_	_	_
10	Bundesministerium für Ernährung und				_
	Landwirtschaft	-	-	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	-	-	-	-
12	Bundesministerium für Digitales und Verkehr	-	-	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung	-	-	-	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	-	-	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	-	-	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	-	-	-	-
19	Bundesverfassungsgericht	-	-	-	-
20	Bundesrechnungshof	-	-	-	-
21	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	-	-	-	-
22	Der Unabhängige Kontrollrat	-	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	_	-	-	_
25	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	_	-	-	_
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	-	-	-	-
32	Bundesschuld	+39 212 200	-	-	+39 212 200
60	Allgemeine Finanzverwaltung	-12 918 000	-	-	-12 918 000
	Summe Ergänzung 2022	+26 294 200	-	-	+26 294 200
	Bisherige Summe Haushalt 2022	457 597 549	332 624 000	17 665 450	107 308 099
	Neue Summe Haushalt 2022	483 891 749	332 624 000	17 665 450	133 602 299
	Summe Haushalt 2021	572 725 714	284 260 000	17 140 594	271 325 120
	gegenüber 2021 mehr(+)/weniger(-)	-88 833 965	+48 364 000	+524 856	-137 722 821

B. Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Bisherige Gesamt- ausgaben 2022 1 000 €	Neue Gesamt- ausgaben 2022 1 000 €	Gesamt- ausgaben 2021 1 000 €	gegenüber 2021 mehr (+) weniger (-) 1 000 €
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	44 890	44 890	44 650	+240
02	Deutscher Bundestag	1 103 184	1 103 184	1 059 755	+43 429
03	Bundesrat	35 293	35 293	41 189	-5 896
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	3 697 126	3 697 126	4 647 717	-950 591
05	Auswärtiges Amt	6 570 000	6 570 000	6 301 728	+268 272
06	Bundesministerium des Innern und für Heimat	14 955 012	14 955 012	18 457 714	-3 502 702
07	Bundesministerium der Justiz	934 998	934 998	957 461	-22 463
08	Bundesministerium der Finanzen	8 824 993	8 824 993	8 742 340	+82 653
09	Bundesministerium für Wirtschaft und				
	Klimaschutz	10 959 417	10 959 417	10 273 534	+685 883
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	7 104 821	7 104 821	7 676 076	-571 255
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	160 118 232	160 118 232	164 920 480	-4 802 248
12	Bundesministerium für Digitales und Verkehr	36 000 000	36 000 000	41 354 472	-5 354 472
14	Bundesministerium der Verteidigung	50 334 673	50 334 673	46 930 012	+3 404 661
15	Bundesministerium für Gesundheit	52 594 536	52 594 536	49 896 423	+2 698 113
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	2 191 963	2 191 963	2 657 058	-465 095
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	12 581 703	12 581 703	13 206 591	-624 888
19	Bundesverfassungsgericht	35 910	35 910	37 170	-1 260
20	Bundesrechnungshof	172 905	172 905	168 882	+4 023
21	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	42 242	43 243	24 527	+11 706
20		43 243		31 537	+11 706
22 23	Der Unabhängige Kontrollrat Bundesministerium für wirtschaftliche	12 375	12 375	4 690	+7 685
	Zusammenarbeit und Entwicklung	10 853 893	10 853 893	12 425 681	-1 571 788
25	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	4 929 279	4 929 279		+4 929 279
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	20 300 000	20 300 000	20 819 427	-519 427
32	Bundesschuld	13 134 625	13 134 625	15 273 596	-2 138 971
60	Allgemeine Finanzverwaltung	40 064 478	66 358 678	146 797 531	-80 438 853
	Ausgaben	457 597 549	483 891 749	572 725 714	-88 833 965

B. Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Summe Spalten 8 bis 14 2022	Personal- ausgaben 2022	Sächliche Verwaltungs- ausgaben 2022	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw. 2022
		1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	Es treten hinzu:	7	8	9	10
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	_	-	-	_
02	Deutscher Bundestag	_	-	-	_
03	Bundesrat	_	-	-	_
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	_	-	-	_
05	Auswärtiges Amt	_	-	-	_
06	Bundesministerium des Innern und für Heimat	-	-	-	-
07	Bundesministerium der Justiz	-	-	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen	-	-	-	_
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	_	-	_	_
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	_	_	_	_
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	_	-	_	_
12	Bundesministerium für Digitales und Verkehr	_	-	_	_
14	Bundesministerium der Verteidigung	_	-	-	_
15	Bundesministerium für Gesundheit	_	-	-	_
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	_	-	_	_
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	-	-	-	-
19	Bundesverfassungsgericht	-	-	-	-
20	Bundesrechnungshof	-	-	-	-
21	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	-	-	-	-
22	Der Unabhängige Kontrollrat	-	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	-	-	-	_
25	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	-	-	-	_
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	-	-	-	_
32	Bundesschuld	-	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	26 294 200	-	-	_
	Summe Ergänzung 2022	26 294 200	-	-	-
	Bisherige Summe Haushalt 2022	457 597 549	37 392 212	22 129 058	20 438 879
	Neue Summe Haushalt 2022	483 891 749	37 392 212	22 129 058	20 438 879
	Summe Haushalt 2021	572 725 714	35 960 392	20 239 236	18 155 168
	gegenüber 2021 mehr(+)/weniger(-)	-88 833 965	+1 431 820	+1 889 822	+2 283 711

B. Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Schulden- dienst 2022 1 000 €	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 2022 1 000 €	Ausgaben für Investitionen 2022 1 000 €	Besondere Finanzierungs- ausgaben 2022 1 000 €
1	2	11	12	13	14
	Es treten hinzu:				
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag	-	-	-	-
03	Bundesrat	-	-	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	-	-	-	-
05	Auswärtiges Amt	-	-	-	-
06	Bundesministerium des Innern und für Heimat	-	-	-	-
07	Bundesministerium der Justiz	-	-	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen	-	-	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	-	-	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	_	-	-	_
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	_	-	-	-
12	Bundesministerium für Digitales und Verkehr	_	-	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung	_	-	-	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	_	-	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	_	-	-	_
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	_	_	-	_
19	Bundesverfassungsgericht	_	-	-	-
20	Bundesrechnungshof	_	-	-	-
21	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	_	_	-	_
22	Der Unabhängige Kontrollrat	_	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	_	_	-	_
25	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	_	_	-	_
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	_	_	-	_
32	Bundesschuld	_	_	-	_
60	Allgemeine Finanzverwaltung	_	12 594 200	-	13 700 000
	Summe Ergänzung 2022	-	12 594 200	-	13 700 000
	Bisherige Summe Haushalt 2022	10 887 397	323 093 452	50 835 563	-7 179 012
	Neue Summe Haushalt 2022	10 887 397	335 687 652	50 835 563	6 520 988
	Summe Haushalt 2021	10 261 016	436 575 681	59 267 574	-7 733 353
	gegenüber 2021 mehr(+)/weniger(-)	+626 381	-100 888 029	-8 432 011	+14 254 341
		l .	1		

C. Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten

	O. Verpmentarige	Verpflich- tungs-) dürfen fällig	werden
Epl.	Bezeichnung	ermächti- gung 2022 1 000 €	2023 1 000 €	2024 1 000 €	2025 1 000 €	Folgejahre 1 000 €	in künftigen Haushalts- jahren 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7	8
	Es treten hinzu:						
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-	-	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag	-	-	-	-	-	-
03	Bundesrat	-	-	-	-	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	_	-	-	-	_	-
05	Auswärtiges Amt	-	-	-	-	_	-
06	Bundesministerium des Innern und für Heimat	_	_	_	_	_	_
07	Bundesministerium der Justiz	_	_	_	_	_	_
08	Bundesministerium der Finanzen	_	_	_	_	_	_
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz			_	_		
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	_	_	_	_	_	_
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	_	_	_	_	_	_
12	Bundesministerium für Digitales und Verkehr	_	_	_	_	_	_
14	Bundesministerium der Verteidigung	_	_	_	_	_	_
15	Bundesministerium für Gesundheit	_	_	_	_	_	_
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	_	-	-	-	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	_	-	_	-	_	-
19	Bundesverfassungsgericht	_	-	-	-	_	-
20	Bundesrechnungshof	_	-	-	-	_	-
21	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	_	_	_	_	_	_
22	Der Unabhängige Kontrollrat	_	_	_	_	_	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	_		_	_	_	_
25	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	_	_	_	_	_	_
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	_	-	_	-	_	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	1 397 000	-	-	-	_	1 397 000
	Summe Ergänzung 2022	1 397 000	-	-	-	-	1 397 000
	Bisherige Summe Haushalt 2022	109 658 162	25 185 337	20 116 937	17 341 775	36 251 527	10 762 586
	Neue Summe Haushalt 2022	111 055 162	25 185 337	20 116 937	17 341 775	36 251 527	12 159 586

Ergänzung zum Gesamtplan - Teil II:

Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes

	Komponenten zur Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme	Bisheriger Betrag für 2022	Neuer Betrag für 2022
		Millior	nen €
	1	2	3
1.	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (in % des BIP)	0,35	0,35
2.	Nominales Bruttoinlandsprodukt des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres	3 570 620	3 570 620
3.	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (Produkt aus 1. und 2.)	12 497	12 497
4.	Saldo der finanziellen Transaktionen(Differenz zwischen 4a. und 4b.)	-2 832	-2 832
4a.	Finanzielle Transaktionen: Einnahmen	(923)	(923)
4aa.	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt	923	923
4ab.	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen der Sondervermögen	-	-
4b.	Finanzielle Transaktionen: Ausgaben	(3 755)	(3 755)
4ba.	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt	3 755	3 755
4bb.	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen der Sondervermögen	-	-
5.	Konjunkturkomponente	-3 791	-3 791
5a.	Nominale Produktionslücke	-18 685	-18 685
5b.	Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung	0,203	0,203
6.	Abbauverpflichtung aus dem Kontrollkonto	-	-
7.	Zulässige Nettokreditaufnahme	19 121	19 121
8.	Nettokreditaufnahme des Bundes	99 730	138 942
9.	Nettokreditaufnahme der Sondervermögen	-	-
10.	Für die Schuldenregel relevante Kreditaufnahme	99 730	138 942
11.	Überschreitung der zulässigen Nettokreditaufnahme	80 609	119 822
Nachrich	tlich: Stand des Kontrollkontos auf Basis des Haushaltsabschlusses 2021	47 695	47 695

Differenzen durch Rundung möglich.

Datengrundlage: Statistisches Bundesamt und gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen der Bundesregierung.

Ergänzung zum Gesamtplan - Teil III:

Finanzierungsübersicht

	Finanzierungsübersicht	Bisheriger Betrag für 2022	Für 2022 treten hinzu	Neuer Betrag für 2022
			1 000 €	
	1	2	3	4
1.	Berechnung des Finanzierungssaldos			
1.1	Einnahmen	357 194 549	-12 918 000	344 276 549
	(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)			
	davon:			
	Steuereinnahmen	332 451 000	-	332 451 000
	Verwaltungseinnahmen	17 665 450	-	17 665 450
1.2	Ausgaben	457 597 549	26 294 200	483 891 749
	(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)			
	Finanzierungssaldo	-100 403 000	-39 212 200	-139 615 200
2.	Finanzierungssaldo			
2.1	Deckung des Finanzierungssaldos			
2.1.1	Münzeinnahmen	173 000	-	173 000
2.1.2	Nettoneuverschuldung (Nettokreditaufnahme) am Kreditmarkt	99 730 000	39 212 200	138 942 200
2.1.3	Entnahmen aus Rücklagen	500 000	-	500 000
2.2	Verwendung des Finanzierungssaldos			
2.2.1	Zuführungen an Rücklagen	-	-	-
2.3	Summe	(100 403 000)	(39 212 200)	(139 615 200)

Ergänzung zum Gesamtplan - Teil IV:

Kreditfinanzierungsplan

	Kreditfinanzierungsplan	Bisheriger Betrag für 2022	Für 2022 treten hinzu	Neuer Betrag für 2022
			1 000 €	
	1	2	3	4
1.	Einnahmen			
1.1	Einnahmen aus Krediten (Bruttokreditaufnahme)	(413 038 971)	(39 212 200)	(452 251 171)
1.1.1	Laufzeit mehr als vier Jahre	157 197 534	-	157 197 534
1.1.2	Laufzeit ein bis vier Jahre	61 929 137	-	61 929 137
1.1.3	Laufzeit weniger als ein Jahr	193 912 300	39 212 200	233 124 500
1.2	Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung	(19)	(-)	(19)
1.2.1	Bundesbankmehrgewinn (Kap. 6002 Tit. 121 04)	-	-	-
1.2.2	Freiwillige Geldleistungen Dritter	19	-	19
1.2.3	Teilaufhebung von Entschuldungsbescheiden nach Art. 25 Abs. 3 Einigungsvertrag	-	-	-
1.2.4	Rückbuchung erloschener Restanten	-	-	-
	Einnahmen	413 038 990	39 212 200	452 251 190
2.	Ausgaben zur Tilgung von Krediten			
2.1	Laufzeit mehr als vier Jahre	95 429 735	-	95 429 735
2.2	Laufzeit ein bis vier Jahre	40 008 460	-	40 008 460
2.3	Laufzeit weniger als ein Jahr	224 571 495	-	224 571 495
	Ausgaben	360 009 690	_	360 009 690
3.	Herleitung der Nettokreditaufnahme			
3.1	Bruttokreditaufnahme (aus 1.1)	413 038 971	39 212 200	452 251 171
3.2	Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung (aus 1.2)	19	-	19
		(413 038 990)	(39 212 200)	(452 251 190)
3.3	Tilgung von Krediten (aus 2.)	-360 009 690	- I	-360 009 690
		(53 029 300)	(39 212 200)	(92 241 500)
3.4	Eigenbestandsveränderung (Marktpflege)	-	-	-
		(53 029 300)	(39 212 200)	(92 241 500)
3.5	Selbstbewirtschaftungsmittel			
3.5.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung von Auszahlungen zur Verrechnung auf Selbstbewirtschaftungskonten	_	_	-
3.5.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen an Dritte aus Selbstbewirtschaftungskonten	_	_	_
3.6	Sondervermögen "Schlusszahlungsvorsorge"			
3.6.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen	4 710 442	_	4 710 442
3.6.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	-	_	_
3.7	Sondervermögen "Kinderbetreuungsausbau" und "Kinderbetreuungsfinanzierung"			
3.7.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen	_	_	_
3.7.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	-580 000	-	-580 000

Ergänzung zum Gesamtplan - Teil IV:

Kreditfinanzierungsplan

	Kreditfinanzierungsplan	Bisheriger Betrag für 2022	Für 2022 treten hinzu	Neuer Betrag für 2022
			1 000 €	
	1	2	3	4
3.8	Sondervermögen "Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter"			
3.8.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen	-	-	-
3.8.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	-400 000	-	-400 000
3.9	Sondervermögen "Aufbauhilfe 2013"			
3.9.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen	-	-	-
3.9.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	-501 000	-	-501 000
3.10	Sondervermögen "Aufbauhilfe 2021"			
3.10.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen	-	-	_
3.10.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	-3 202 928	-	-3 202 928
3.11	Sondervermögen "Kommunalinvestitionsförderungsfonds"			
3.11.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen	-	-	-
3.11.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	-1 150 000	-	-1 150 000
3.12	Sondervermögen "Energie- und Klimafonds"			
3.12.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen	5 846 359	-	5 846 359
3.12.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	-12 255 032	-	-12 255 032
3.13	Sondervermögen "Digitale Infrastruktur"			
3.13.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen	2 627 517	-	2 627 517
3.13.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	-2 875 914	-	-2 875 914
3.14	Rücklage			
3.14.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Zuführung zur Rücklage.	-	-	-
3.14.2	Nicht kassenwirksame, NKA-verringernde Entnahme aus der Rücklage	-	-	_
3.15	Rücklage zur Gewährung überjähriger Planungs- und Finanzierungssicherheit für Rüstungsinvestitionen			
3.15.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Zuführung zur Rücklage.	-	-	-
3.15.2	Nicht kassenwirksame, NKA-verringernde Entnahme aus der Rücklage	-500 000	-	-500 000
3.16	Umbuchung zum Haushaltsausgleich gemäß dem Haushaltsvermerk zu Kap. 3201	54 981 256	-	54 981 256
	Nettokreditaufnahme	99 730 000	39 212 200	138 942 200

Ergänzung zum Entwurf

Bundeshaushaltsplan 2022

Einzelplan 32

Bundesschuld

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Überblick zum Einzelplan	2
	Kreditaufnahme	3
3208	Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen	5

32 Überblick zum Einzelplan

Überblick zum Einzelplan 32	Bisheriges Soll 2022 1 000 €	Für 2022 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2022 1 000 €	Soll 2021 1 000 €	Veränderung gegenüber 2021 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen	1 077 087		1 077 087	656 290	+420 797
Übrige Einnahmen	100 329 122	39 212 200	139 541 322	240 640 704	-101 099 382
Obrigo Elimarino	100 020 122	00 2 12 200	100 0 11 022	210010101	101 000 002
Gesamteinnahmen	101 406 209	39 212 200	140 618 409	241 296 994	-100 678 585
Ausgaben					
Sächliche Verwaltungsausgaben	112 603	_	112 603	92 580	+20 023
Schuldendienst	10 887 397	_	10 887 397	10 261 016	+626 381
Ausgaben für Investitionen	2 134 625		2 134 625	4 920 000	-2 785 375
Gesamtausgaben	13 134 625	_	13 134 625	15 273 596	-2 138 971
davon nicht flexibilisiert	13 134 625	-	13 134 625	15 273 596	-2 138 971

Kreditaufnahme 3201

Überblick zum Kapitel 3201	Bisheriges Soll 2022 1 000 €	Für 2022 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2022 1 000 €	Soll 2021 1 000 €	Veränderung gegenüber 2021 1 000 €
Einnahmen Übrige Einnahmen	99 730 000	39 212 200	138 942 200	240 175 714	-101 233 514
Gesamteinnahmen	99 730 000	39 212 200	138 942 200	240 175 714	-101 233 514

3201 Kreditaufnahme

Funktion 2 w c c k b c 3 t 1 m m d m g 30 m 20 2
--

Einnahmen

Übrige Einnahmen

325 11 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt

99 730 000 39 212 200 138 942 200

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Vorbemerkung

Wesentliche finanzwirksame Schwerpunkte des Kapitels

In diesem Kapitel sind die Einnahmen und Ausgaben für Gewährleistungen des Bundes veranschlagt. Die Gewährleistungstatbestände ergeben sich aus dem Haushaltsgesetz, dem Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz vom 7. Mai 2010 (BGBI. I S. 537), dem Stabilisierungsmechanismusgesetz vom 22. Mai 2010 (BGBl. I S. 627), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2012 (BGBI. I S. 1166) geändert worden ist, dem SURE-Gewährleistungsgesetz vom 10. Juli 2020

(BGBI. I S. 1633) und dem Gesetz über die Insolvenzsicherung durch Reisesicherungsfonds und die Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2114). Bei Gewährleistungen handelt es sich um Eventualverbindlichkeiten, die nur übernommen werden dürfen, wenn nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Inanspruchnahme des Bundes gerechnet werden muss.

Wesentliche Ziele, die mit den veranschlagten Mitteln erreicht werden sollen

Der Gewährleistungsrahmen für die Binnenwirtschaft steht insbesondere zur Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe zur Verfügung, sofern eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist, ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme besteht und es sich um ein wirtschaftlich tragfähiges Konzept der Investition handelt. Mit der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen unterstützt der Bund Investitionen und stärkt damit den Wirtschaftsstandort Deutschland.

Das Instrument der Gewährleistungen bietet dem Bund darüber hinaus die Möglichkeit, haushaltsschonend förderungswürdige oder im staatlichen Interesse liegende Vorhaben, Projekte und Programme zu unterstützen sowie finanzielle Verpflichtungen des Bundes gegenüber internationalen Finanzinstitutionen abzusichern.

Der im Haushaltsgesetz bereitgestellte Gewährleistungsrahmen wird auch für Exportkreditgarantien eingesetzt. Die staatliche Exportkreditversicherung schützt die deutschen Exporteure und die finanzierenden Kreditinstitute vor dem Risiko des Forderungsausfalls bei Ausfuhrgeschäften, insbesondere in schwierigen Märkten. Dies trägt dazu bei, die Exportbasis der deutschen Wirtschaft zu stärken und zu verbreitern.

Der Ermächtigungsrahmen für Gewährleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 HG wird nachfolgend konkretisiert.

		2022 Mio. €	2021 Mio. €
	1	2	3
	Ermächtigungsrahmen für		
1.	Ausfuhren (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HG)	150 000	155 000
2.	Ungebundene Finanzkredite, Direktinvestitionen im Ausland, EIB-Kredite (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HG)	60 000	75 000
3.	FZ- und internationale Klimaschutzvorhaben (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG)	37 000	35 000
4.	Ernährungsbevorratung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HG)	700	700
5.	Binnenwirtschaft und sonstige Zwecke im Inland (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HG)	550 000	430 000
6.	Internationale Finanzinstitutionen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 HG)	90 000	110 000
7.	Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 HG)	1 010	1 010
8.	Zinsausgleichsgarantien (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 HG).	15 000	15 000
Zu	sammen	903 710	821 710

Haushaltsvermerk:

Die nachfolgenden Erläuterungen zu Nr. 1 bis Nr. 8 sind verbindlich.

- Gewährleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HG dürfen übernommen werden
- 1.1 im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausführern sowie zugunsten von Kredit- und Garantiegebern für Kredite an ausländische Schuldner, auch in Form von Rückversicherungen gegenüber anderen staatlichen Exportversicherern, soweit entsprechende Rückversicherungsabkommen bestehen. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
- 1.2 im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner:
- 1.3 zum Zwecke der Umschuldung nach Nummer 1.1 oder 1.2 gedeckter Forderungen. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können.
- Gewährleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HG dürfen übernommen werden
- 2.1 für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
- 2.2 zum Zwecke der Umschuldung nach Nummer 2.1 gedeckter Forderungen. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
- 2.3 zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Direktinvestitionen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem die Direktinvestition vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Direktinvestitionen besteht oder, sofern dies nicht der Fall ist, durch die

Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Direktinvestition gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;

- 2.4 gegenüber der Europäischen Investitionsbank und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung für Kredite dieser Banken an Schuldner außerhalb der Europäischen Union, die im besonderen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegen.
- Gewährleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3
 HG dürfen nur für auf Öffentliche Entwicklungshilfe
 (ODA) anrechenbare Kredite übernommen werden.
- 4. Gewährleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HG dürfen übernommen werden für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet.
- Gewährleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 HG dürfen übernommen werden
- 5.1 zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme besteht;
- 5.2 zur Förderung des Verkehrswesens;
- 5.3 zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist:
- 5.4 für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 358 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist und bis 31. Dezember 2022 zur Absicherung der Landwirtschaftlichen Rentenbank im Zusammenhang mit einem vom Bund in Auftrag gegebenen Bürgschaftsprogramm (Gewährung von Bürgschaften für Liquiditätssicherungsdarlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank zugunsten von der Afrikanischen Schweinepest, der Corona-Pandemie oder dem Ukraine-Krieg betroffener Betriebe);
- 5.5 zur Förderung der Fischwirtschaft;
- 5.6 im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
- 5.7 zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen der Auslandskulturarbeit des Bundes ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Germany Trade and Invest Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI) ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Um-

- ständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;
- 5.8 im Zusammenhang mit den von institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes veranstalteten Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur zur Deckung des Haftpflichtrisikos gegenüber den Verleihern;
- 5.9 zur Förderung von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen;
- 5.10 im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedarfs, insbesondere für Notmaßnahmen;
- 5.11 im Zusammenhang mit der Abdeckung von verwahrungsbedingten Haftpflichtrisiken aus Beschädigung oder Untergang der Kunstwerke des Gurlitt-Nachlasses, die zum Zwecke und für die Dauer der Provenienzermittlung bis zur Restitution in Deutschland verbleiben und deren ordnungsgemäße Verwahrung in der Regie eines 100-prozentigen institutionellen Zuwendungsempfängers aus dem Geschäftsbereich der BKM sichergestellt wird;
- 5.12 im Rahmen des Zukunftsfonds zur Beteiligung an der European Tech Champions Initiative mit der Maßgabe, dass hiervon das deutsche Wagniskapital-Ökosystem und/oder deutsche Start-up Unternehmen angemessen profitieren und damit ein Beitrag zu Stärkung der Binnenwirtschaft geleistet wird;
- 5.13 im Zusammenhang mit der Bereitstellung von ausreichender Liquidität für die gesetzliche Aufgabe der Marktgebietsverantwortlichen an der Mitwirkung der Versorgungsicherheit im Rahmen des Gesetzes zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen;
- 5.14 zur Liquiditätsunterstützung der Energiewirtschaft, um die Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland aufrecht erhalten zu können, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist, um Margining-Zahlungen zu leisten, die durch außerordentlich hohe Preisniveau- und Preisvolatilitätssteigerungen auf den Energiemärkten entstanden sind.
- 6. Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 HG dürfen übernommen werden im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Entwicklungsbank des Europarates, der Asiatischen Infrastruktur- Investitionsbank, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur.
- Schadensfälle aus der Inanspruchnahme aus Garantien, Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 HG für die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt sind aus Kap. 0803 zu leisten.
- 8. Gewährleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 HG dürfen für einen Teil des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von Krediten für den Bau von Schiffen (im Sinne der Sektorvereinbarung für Exportkredite für Schiffe nach Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 vom 16. November 2011) auf deutschen Werften übernommen werden.

Überblick zum Kapitel 3208	Bisheriges Soll 2022 1 000 €	Für 2022 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2022 1 000 €	Soll 2021 1 000 €	Veränderung gegenüber 2021 1 000 €
Einnahmen Verwaltungseinnahmen Übrige Einnahmen	1 030 000 360 000	-	1 030 000 360 000	610 000 290 000	+420 000 +70 000
Gesamteinnahmen	1 390 000	-	1 390 000	900 000	+490 000
Ausgaben Ausgaben für Investitionen	2 134 625	_	2 134 625	4 920 000	-2 785 375
Gesamtausgabendavon nicht flexibilisiert	2 134 625 2 134 625		2 134 625 2 134 625	4 920 000 4 920 000	-2 785 375 -2 785 375

Titel	Zweckbestimmung	Bisheriges	Für 2022	Neues
Funktion		Soll 2022	treten hinzu	Soll 2022
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

Ausgaben

Ausgaben für Investitionen

871 01 Entschädigungen und Kosten aus inlandsbezogenen Gewährleistungen, -680 Zahlungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden

690 000 - 690 000

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Entschädigungen und Kosten aus inlandsbezogenen Gewährleistungen, Zahlungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden - ohne 2. bis 4	690 000
 Inanspruchnahme von Gewährleistungen für Darlehen zur Finanzierung von Entwicklungskosten eines zivilen Luftfahrzeugs gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HG i. V. m. Nr. 5.1 der verbindlichen Erläuterungen zu Kap. 3208 	-
3. Inanspruchnahme aus Garantien, Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HG i. V. m. Nr. 5.2 der verbindlichen Erläuterungen zu Kap. 3208 für die Langfristfinanzierung des Flughafens Berlin Brandenburg International sowie für die Erbringung des Kapitaldienstes	_
4. Inanspruchnahme von Garantien für Maßnahmen zur Absicherung der Landwirtschaftlichen Rentenbank im Zusammenhang mit einem vom Bund in Auftrag gegebenen Bürgschaftsprogramm (Gewährung von Bürgschaften für Liquiditätssicherungsdarlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank zugunsten von der Afrikanischen Schweinepest, Corona-Pandemie oder dem Ukraine-Krieg betroffener Betriebe) gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HG i. V. m. Nr. 5.4 der verbindlichen Erläuterungen zu Kap. 3208.	-
 Inanspruchnahme von Garantien für Deckungsvorsorgen nach §6 Atomgesetz und §13 Abs. 2 Strahlenschutzgesetz für die BGZ (Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH) gem. §3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HG i.V.m. Nr. 5.6 der verbindlichen Erläuterungen zu Kap. 3208 	-
Zusammen	690 000

Zu 1.:

Veranschlagt sind die Ausgaben für Schäden, für die Vergütungen der bei den Maßnahmen mitwirkenden Mandatare sowie sonstige Kosten und Ausgaben für Zahlungen zur Abwehr oder Minderung von Schäden.

7u 5 ·

Für die von der BGZ (Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH) zum 1. Januar 2019 und zum 1. Januar 2020 übernommenen Zwischenlager für radioaktive Abfälle sind Deckungsvorsorgen nach § 6 Atomgesetz und § 13 Abs. 2 Strahlenschutzgesetz nachzuweisen. Die Deckungsvorsorgen werden in Form einer Bundesgarantie erbracht. Bei einer Inanspruchnahme aus der Garantie hat der Bund gegenüber dem Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung (KENFO) Anspruch gemäß § 4 Absatz 1 EntsorgÜG auf Erstattung in Höhe der Inanspruchnahme. Es ist vertraglich zwischen Bund und dem KENFO vereinbart, dass der KENFO die dem Bund aus der Garantie entstandenen Entschädigungen unverzüglich erstattet.

876 01 Entschädigungen und Kosten aus auslandsbezogenen Gewährleistun680 gen und Umschuldungen, Zahlungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden

1 444 625

1 444 625

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Titel Funktion	Z w e c k b e s t i m m u n g	Bisheriges Soll 2022 1 000 €	Für 2022 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2022 1 000 €
		1 000 0	. 000 C	1 000 C

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Entschädigungen und Kosten aus auslandsbezogenen Gewährleistungen und Umschuldungen, Zahlungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden - ohne 2. und 3	1 444 625
 Inanspruchnahme von Gewährleistungen zur Absicherung des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von Krediten für den Bau von Schiffen (Zinsausgleichsgarantien) gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 HG i. V. m. Nr. 8 der verbindlichen Erläuterungen zu Kap. 3208 	-
Inanspruchnahme von Garantien nach dem Währungsunion-Fi- nanzstabilitätsgesetz und dem Stabilisierungsmechanismusge- setz	_
Zusammen	1 444 625

Zu 1.:

Veranschlagt sind die Ausgaben für Schäden und Umschuldungen einschließlich der Ablösung von bundesgarantierten Umschuldungskrediten, für die Vergütungen der bei den Maßnahmen mitwirkenden Mandatare sowie sonstige Kosten und Ausgaben für Zahlungen zur Abwehr oder Minderung von Schäden.

Die Mittel sind nicht für Ausgaben bestimmt, die aufgrund des vom Bund übernommenen Risikos aus der Kündigung von Kapitalhilfeverträgen oder einer Auszahlungssperre für Kapitalhilfe zu leisten sind (vgl. Kap. 2301 Tgr. 01).

Aus Rückversicherungsgeschäften sind im Jahr 2020 Einnahmen in Höhe von 39 686 T€ (2021: 59 202 T€) angefallen.

Zu 2.:

Ausgaben aus der Inanspruchnahme des Bundes aus Gewährleistungen zur Absicherung des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von Krediten für den Bau von Schiffen auf deutschen Werften gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 HG. Vor Auszahlung von Haushaltsmitteln sind alle bei der KfW im Rahmen der Durchführung anfallenden Einnahmen einzusetzen.

Aus Zinsausgleichsgarantien ist bis Ende 2020 ein Einnahmeüberschuss in Höhe von 184 376 T€ (2021: 202 754 T€) angefallen.

Vorjahr (mitveranschlagt bei)	soll 2021 1 000 €	
Kap. 3208 Tit. 872 01	2 500 000	394 848

Ergänzung zum Entwurf

Bundeshaushaltsplan 2022

Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Überblick zum Einzelplan	2
6002	Allgemeine Bewilligungen	3
	Tgr. 05 Verstärkung von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg	5
	<u>Übersicht</u>	
	Übersicht 1 Verpflichtungsermächtigungen (VE).	8

60 Überblick zum Einzelplan

Überblick zum Einzelplan 60	Bisheriges Soll 2022 1 000 €	Für 2022 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2022 1 000 €	Soll 2021 1 000 €	Veränderung gegenüber 2021 1 000 €
Floredones					
Einnahmen Steuern und steuerähnliche Abgaben	332 624 000	_	332 624 000	284 260 000	+48 364 000
Verwaltungseinnahmen	5 240 101	-	5 240 101	5 272 101	-32 000
Übrige Einnahmen	2 556 947	-12 918 000	-10 361 053	26 542 892	-36 903 945
Gesamteinnahmen	340 421 048	-12 918 000	327 503 048	316 074 993	+11 428 055
Ausgaben					
Personalausgaben	93 790	-	93 790	641 040	-547 250
Sächliche Verwaltungsausgaben	457 710	-	457 710	489 090	-31 380
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw	10 000	-	10 000	10 000	-
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	40 470 032	12 594 200	53 064 232	147 297 855	-94 233 623
Ausgaben für Investitionen	2 982 946	-	2 982 946	2 767 863	+215 083
Besondere Finanzierungsausgaben	-3 950 000	13 700 000	9 750 000	-4 408 317	+14 158 317
Gesamtausgaben	40 064 478	26 294 200	66 358 678	146 797 531	-80 438 853
davon nicht flexibilisiert	40 064 478	26 294 200	66 358 678	146 797 531	-80 438 853
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2022					
Verpflichtungsermächtigung	2 835 428	1 397 000	4 232 428		
davon fällig:	2 000 120	1 001 000	1 202 120		
im Haushaltsjahr 2023 bis zu	856 379	_	856 379		
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	659 819	_	659 819		
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	518 888	_	518 888		
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	378 527	-	378 527		
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	73 788	-	73 788		
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	25 004	-	25 004		
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	19 228	-	19 228		
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	13 269	-	13 269		
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	12 810	-	12 810		
im Haushaltsjahr 2032 bis zu	12 716	-	12 716		
im Haushaltsjahr 2033 bis zu	2 500	-	2 500		
im Haushaltsjahr 2034 bis zu	2 500	-	2 500		
im Haushaltsjahr 2035 bis zu	2 500	-	2 500		
im Haushaltsjahr 2036 bis zu	2 500	-	2 500		
im Haushaltsjahr 2037 bis zu	2 500	-	2 500		
im Haushaltsjahr 2038 bis zu	2 500	-	2 500		
in künftigen Haushaltsjahren bis zu	250 000	1 397 000	1 647 000		

	Bisheriges	Für	Neues	Soll	Veränderung
Überblick zum Kapitel 6002	Soll	2022	Soll	2021	gegenüber
Oberblick Zurif Kapiter 6002	2022	treten hinzu	2022	1 000 €	2021
	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
Einnahmen	4=0.000		4=0.000		
Steuern und steuerähnliche Abgaben	173 000	-	173 000	236 000	-63 000
Verwaltungseinnahmen	2 894 001	-	2 894 001	2 909 001	-15 000
Übrige Einnahmen	1 574 547	-12 918 000	-11 343 453	25 520 770	-36 864 223
Gesamteinnahmen	4 641 548	-12 918 000	-8 276 452	28 665 771	-36 942 223
Ausgaben					
Personalausgaben	32 900	-	32 900	552 900	-520 000
Sächliche Verwaltungsausgaben	457 610	-	457 610	488 990	-31 380
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw	10 000	_	10 000	10 000	-
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	37 867 911	12 594 200	50 462 111	144 710 935	-94 248 824
Ausgaben für Investitionen	2 982 946	_	2 982 946	2 767 863	+215 083
Besondere Finanzierungsausgaben	-3 950 000	13 700 000	9 750 000	-4 408 317	+14 158 317
Cocamtauagahan	37 401 367	26 204 200	63 695 567	144 122 371	-80 426 804
Gesamtausgabendavon nicht flexibilisiert		26 294 200			
davon nicht liexibilisiert	37 401 367	26 294 200	63 695 567	144 122 371	-80 426 804
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2022					
Verpflichtungsermächtigung	2 835 428	1 397 000	4 232 428		
davon fällig:					
im Haushaltsjahr 2023 bis zu	856 379	_	856 379		
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	659 819	-	659 819		
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	518 888	_	518 888		
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	378 527	-	378 527		
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	73 788	-	73 788		
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	25 004	-	25 004		
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	19 228	-	19 228		
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	13 269	-	13 269		
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	12 810	_	12 810		
im Haushaltsjahr 2032 bis zu	12 716	_	12 716		
im Haushaltsjahr 2033 bis zu	2 500	_	2 500		
im Haushaltsjahr 2034 bis zu	2 500	_	2 500		
im Haushaltsjahr 2035 bis zu	2 500	_	2 500		
im Haushaltsjahr 2036 bis zu	2 500	_	2 500		
im Haushaltsjahr 2007 bis zu	2 500	_	2 500		
im Haushaltsjahr 2038 bis zu	2 500	_	2 500		
in künftigen Haushaltsjahren bis zu	250 000	1 397 000	1 647 000		
	200 000	1 007 000	1 0 11 000		

Titel	Z w e c k b e s t i m m u n g	Bisheriges	Für 2022	Neues
Funktion		Soll 2022	treten hinzu	Soll 2022
T UTIKUOTI		1 000 €	1 000 €	1 000 €

Einnahmen

Übrige Einnahmen

372 03 Globale Mindereinnahme -880

-3 820 506 -12 918 000 -16 738 506

Ausgaben

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

671 01 Kosten im Zusammenhang mit der Anlegung und Auflösung von Gasre- 1 500 000 1 000 000 2 500 000 -649 serven

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

687 03 Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und 225 000 1 775 000 2 000 000 -032 Stabilisierung

Verpflichtungsermächtigung- T€Es treten hinzu397 000 T€Neue Verpflichtungsermächtigung397 000 T€

+397 000 T€ in künftigen Haushaltsjahren bis zu............. 397 000 T€

Haushaltsvermerk:

Der Haushaltsvermerk bleibt unverändert.

Erläuterungen:

Die Erläuterungen bleiben unverändert.

Besondere Finanzierungsausgaben

971 12 Globale Mehrausgabe

13 700 000 13 700 000

-880

Verpflichtungsermächtigung	T€
Es treten hinzu	1 000 000 T€
Neue Verpflichtungsermächtigung	1 000 000 T€

+1 000 000 T€ in künftigen Haushaltsjahren bis zu....... 1 000 000 T€

Haushaltsvermerk:

- Die Mittel und Verpflichtungsermächtigungen dienen zur Deckung eines eventuellen Mehrbedarfs in den Einzelplänen und können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen in Anspruch genommen werden.
- 2. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind bei den entsprechenden Titeln der jeweiligen Einzelpläne zu buchen.

Titel	7	Bisheriges	Für 2022	Neues
Funktion	Z w e c k b e s t i m m u n g	Soll 2022 1 000 €	treten hinzu 1 000 €	Soll 2022 1 000 €

Titelgruppe 05

Tgr. 05 Verstärkung von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg

Haushaltsvermerk:

Die Erläuterungen sind verbindlich.

Erläuterungen:

Die Mittel dienen allein dem Zweck, die Auswirkungen der jetzt zwingend notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine abzubilden. Es können vor diesem Hintergrund nur solche Ausgaben geleistet werden, die der Umsetzung des vom Koalitionsausschuss beschlossenen Maßnahmepaketes des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten, die Beschlüsse des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022 sowie sonstige kurzfristig zwingend erforderliche Maßnahmen zur Abmilderung der unmittelbaren Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine dienen. Hierbei sind Maßnahmen aus den oben genannten Beschlüssen vorrangig zu finanzieren.

686 50 Verstärkung von Maßnahmen im Geschäftsbereich des BMG -860

30 000 30 000

-000

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln des Epl. 15 zu buchen.

686 51 Verstärkung von Maßnahmen im Geschäftsbereich des Bundeskanzlers -860 und Bundeskanzleramts

23 000 23 000

Haushaltsvermerk:

- 1. Die Erläuterungen sind verbindlich.
- 2. Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln des Epl. 04 zu buchen.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge	
und Integration	1 500
2 Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	1 500
3. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien	20 000
Zusammen	23 000

686 52 Verstärkung von Maßnahmen im Geschäftsbereich des BMI -860

250 000

250 000

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln des Epl. 06 zu buchen.

Titel Z w e c k b e s t i m m u n g	Bisheriges	Für 2022	Neues
	Soll 2022	treten hinzu	Soll 2022
	1 000 €	1 000 €	1 000 €

686 53 Verstärkung von Maßnahmen im Geschäftsbereich des BMWK

5 200 000 5 200 000

Haushaltsvermerk:

- 1. Die Erläuterungen sind verbindlich.
- 2. Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln des Epl. 09 zu buchen.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
Zuschussprogramm für energieintensive Unternehmen	5 000 000
2 Sonstiges	200 000
Zusammen	5 200 000

686 54 Verstärkung von Maßnahmen im Geschäftsbereich des BMEL

120 000 120 000

-860

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln des Epl. 10 zu buchen.

686 55 Verstärkung von Maßnahmen im Geschäftsbereich des BMAS -860

2 500 000 2 500 000

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln des Epl. 11 zu buchen.

686 56 Verstärkung von Maßnahmen im Geschäftsbereich des BMFSFJ -860

35 000 35 000

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln des Epl. 17 zu buchen.

686 57 Verstärkung von Maßnahmen im Geschäftsbereich des BMWSB

130 000 130 000

-860

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln des Epl. 25 zu buchen.

686 58 Verstärkung von Maßnahmen im Geschäftsbereich des BMBF

81 200 81 200

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln des Epl. 30 zu buchen.

Titel Funktion	Z w e c k b e s t i m m u n g	Bisheriges Soll 2022 1 000 €	Für 2022 treten hinzu 1 000 €	Neues Soll 2022 1 000 €	
-------------------	-------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------	--

687 51 Verstärkung von Maßnahmen im Geschäftsbereich des AA -860

450 000

450 000

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln des Epl. 05 zu buchen.

687 52 Verstärkung von Maßnahmen im Geschäftsbereich des BMZ

1 000 000

1 000 000

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln des Epl. 23 zu buchen.

60 Übersicht 1 Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Kapitel, Titel (Titelgr.) sowie Zweckbestimmung	Ausgaben- soll 2022	a) Bis einschl. 31.12.2020 eingegangene Verpflichtungen fällig ab 2022 b) VE 2021 c) VE 2022 d) es treten hinzu e) Neue VE 1 000 €		davon fällig					
				2022	2023	2024	2025 1 000 €	Folge- jahre	in künftigen Haushalts- jahren
1	2		3	4	5	6	7	8	9
Kapitel 6002	2 000 000	-	45 404	44.405	000		'		
687 03 - Ertüchtigung von Part- nerstaaten im Bereich Sicher- heit, Verteidigung und Stabili- sierung	2 000 000	a)	15 104	14 195	909	-	-	-	-
		b)	115 000	60 000	40 000	15 000	-	-	-
		c)	-		-	-	-	-	-
		d)	397 000		-	-	-	-	397 000
		e)	397 000		-	-	-	-	397 000
971 12 - Globale Mehrausga- ben	13 700 000	a)	-	-	-	-	-	-	-
		b)	-	-	-	-	-	-	-
		c)	-		-	-	-	-	-
		d)	1 000 000		-	-	-	-	1 000 000
		e)	1 000 000		-	-	-	-	1 000 000
Summe des Kapitels 6002	63 695 567	a)	18 415 576	1 273 700	1 059 277	1 021 626	1 016 973	14 044 000	-
		b)	22 424 230	2 437 686	1 092 013	405 621	287 210	201 700	18 000 000
		c)	2 835 428		856 379	659 819	518 888	550 342	250 000
		d)	1 397 000		-	-	-	-	1 397 000
		e)	4 232 428		856 379	659 819	518 888	550 342	1 647 000
Summe des Einzelplans 60	66 358 678	a)	18 415 576	1 273 700	1 059 277	1 021 626	1 016 973	14 044 000	_
		b)	22 424 230	2 437 686	1 092 013	405 621	287 210	201 700	18 000 000
		c)	2 835 428		856 379	659 819	518 888	550 342	250 000
		d)	1 397 000		-	_	_	_	1 397 000
		e)	4 232 428		856 379	659 819	518 888	550 342	1 647 000

